

Samtgemeinde Rethem (Aller)
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.: 961-11

Rethem (Aller), 24.07.2023
Fachbereich I
Björn Fahrenholz

Drucksache
SG/082/2023/XI

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Ja	Nein	Enth.	Geänderter Beschluss
Feuerschutz-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Samtgemeinde Rethem (Aller)	05.09.2023					<input type="checkbox"/>
Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Rethem (Aller)	12.09.2023					<input type="checkbox"/>
Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller)	25.09.2023					<input type="checkbox"/>

Samtgemeindeinterner Finanzausgleich 2023 **hier: Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die Mitgliedsgemeinden**

Beschluss:

Die Samtgemeinde Rethem (Aller) beteiligt ihre Mitgliedsgemeinden gem. § 6 Abs. 2 NFAG an den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2023. Verteilt wird von den um die Kreisumlage verringerten Schlüsselzuweisungen ein Anteil von 22 %.

Für 2023 ergibt sich damit die folgende Verteilung:

	Stadt Rethem (Aller)	Gemeinde Frankenfeld	Gemeinde Häuslingen	Gemeinde Böhme
Zuweisungen	50,518	8,057	29,181	12,244
Einwohner	51,115	11,561	17,168	20,156
Fläche	31,069	22,391	12,498	34,042
durchschnittlich in %	44,234	14,003	19,616	22,147

Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden

Schlüsselzuweisung	90.833 €	28.754 €	40.280 €	45.479 €
---------------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Rethem (Aller) ist die Empfängerin der vom Land verteilten Schlüsselzuweisungen. Nach den Bestimmungen des Nds. Finanzausgleichsgesetzes ist sie im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die Finanzkraft ihrer Mitgliedsgemeinden so auszugleichen, dass diese bei angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen ihre Aufgaben erfüllen können (§ 6 Abs. 2 NFAG).

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinde hängt von der Steuerkraft der Mitgliedsgemeinden ab. Die Steuerkraft errechnet sich jeweils aus den Einzahlungen der Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an der Einkommen-

steuer und Umsatzsteuer im letzten Quartal des Vor-Vorjahres und der ersten drei Quartale des Vorjahres. Die Steuerkraft wird einem Bedarfsansatz gegenübergestellt, der sich aus der landesweit zu verteilenden Schlüsselmasse und der Einwohnerzahl errechnet. Aus der Differenz von Bedarfsansatz und Steuerkraft wird die Schlüsselzuweisung berechnet.

Die Samtgemeinde Rethem (Aller) hat auf ihre Schlüsselzuweisung Kreisumlage zu zahlen. Sie beteiligt ihre Mitgliedsgemeinden an den Schlüsselzuweisungen nach Abzug der Kreisumlage mit einem Anteil von 22 %. Der zu verteilende Betrag wurde seit dem Jahr 2000 nach einem Schlüssel, der zu je einem Drittel aus der Fläche, der Einwohnerzahl (§17 NFAG) und der Finanzkraft analog zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen gebildet wird, aufgeteilt.

Die Finanzbeziehungen zwischen der Samtgemeinde Rethem (Aller) und ihren Mitgliedsgemeinden wurden ab dem Jahr 2020 neu geordnet. Seit dem Jahr 2020 wird eine bedarfsgerechte Samtgemeindeumlage festgesetzt, die der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden Rechnung trägt. Im Jahr 2023 beträgt sie 1.700.000 €.

Die Schlüsselzuweisungen 2023 werden durch Bescheid des Landesamtes für Statistik Niedersachsen vom 05.04.2023 festgesetzt. Damit ergeben sich die folgenden Anteile im samtgemeindeinternen Finanzausgleich:

	Festsetzung	lt. Haushalt vorgesehen	mehr/weniger
Schlüsselzuweisung	1.721.144,00 €	1.726.400,00 € -	5.256,00 €
abzügl. Kreisumlage 49% von 90%	787.752,00 €	761.400,00 €	26.352,00 €
verbleiben	933.392,00 €	965.000,00 € -	31.608,00 €
Anteil Mitgliedsgemeinden 22%	205.346,00 €	212.400,00 € -	7.054,00 €
damit Anteil Samtgemeinde	728.046,00 €	752.600,00 € -	24.554,00 €

Die zur Verteilung vorgesehenen Beträge sind im Haushaltsplan 2023 eingestellt bzw. werden durch Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen gedeckt.

Hinsichtlich der Kreisumlage hat sich eine entsprechend hohe Änderung ergeben. Die im letzten Jahr geflossenen zusätzlichen Leistungen der Schlüsselzuweisungen aus dem Nachtragshaushalt 2022 des Landes sind noch nicht der Kreisumlage unterworfen worden und hat der Landkreis Heidekreis im Jahr 2023 nun mit eingefordert. Dieses mindert den Verteilungsbetrag an die Mitgliedsgemeinden entsprechend.

Das mehr an Schlüsselzuweisungen in 2022 wurde entsprechend der Verteilungsmaßstäbe an die Mitgliedsgemeinden weitergeleitet.

Sollte der Aufwand bei der Kreisumlage nicht im Deckungskreis gedeckt werden können, erfolgt zum letzten Sitzungslauf des Jahres 2023 ggf. noch eine überplanmäßige Entscheidungsvorlage.

Folgekostenrechnung:

Es fallen keine Folgekosten an.

Björn Symank
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen:

- Berechnung Schlüsselzuweisungen 2023

Veröffentlichung in:

GI	MI	BI